



Merkblatt über den Anspruch auf Mietbeiträge

(Ausgabe 10.2025)

Haben Sie einen Anspruch auf Mietbeiträge?

1 Sie können einen Beitrag für die Miete Ihrer Wohnung erhalten, wenn Sie seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt wohnen und das Einkommen Ihres Haushalts eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Die Höhe der Mietbeiträge ist abhängig vom massgeblichen Haushaltseinkommen¹, dem Vermögen, der Miete sowie der Anzahl Personen im Haushalt².

Was ist das massgebliche Haushaltseinkommen?

2 Zum massgeblichen Haushaltseinkommen zählen alle Einkünfte des Haushalts zusammen. Dazu gehören auch finanzielle Beiträge öffentlicher Stellen. So zum Beispiel:

- Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit inkl. Ersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft;
- Vermögenserträge (z.B. der Mietwert des Eigenheims bzw. Erträge aus Vermietung);
- Taggelder, Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV/IV/UV;
- Familienzulagen (wie Kinder-, Ausbildungs-, Unterhaltszulagen usw.);
- Alimente oder Beiträge der Alimentenbevorschussung;
- 10 Prozent des Vermögens, das über dem Freibetrag liegt (siehe Ziffer 3 nachfolgend);
- Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV und
- Ausbildungsbeiträge.

Wie wird das Vermögen berücksichtigt?

3 Nur die Teile des Vermögens, die über folgendem Freibetrag liegen, werden zu 10 Prozent als Einkommen angerechnet.

Die Freibeträge für Vermögen betragen:

- 37'500 Franken für eine Einzelperson;
- 60'000 Franken für Paare;
- 15'000 Franken je Kind im Haushalt (< 25 Jahre).

¹ vgl. § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG; SG 890.700)

² vgl. § 5 SoHaG

Wer gehört zum Haushalt?

4 Zum Haushalt zählen auch Kinder unter 18 Jahren und junge Erwachsene unter 25 Jahren in Erstausbildung (z.B. Studium, Lehre), auch wenn sie nicht im Haushalt der Eltern wohnen.

Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt werden wie Verheiratete behandelt. Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder werden nach fünfjähriger Lebensgemeinschaft wie Verheiratete behandelt.

Was ist mit Kindern, die nicht immer im gleichen Haushalt leben?

5 Wenn ein Kind regelmässig bei einem Elternteil mit Besuchsrecht übernachtet – zum Beispiel an bestimmten Wochentagen oder an Wochenenden –, dann zählt es so, wie wenn das Kind fest zum Haushalt gehören würde. Das gilt auch, wenn die Eltern die Betreuung abwechselnd übernehmen und das Kind abwechselnd bei beiden Eltern wohnt.

Welcher Mietzins wird für die Berechnung berücksichtigt?

6 Der berücksichtigte Mietzins besteht aus zwei Teilen: Erstens aus dem Mietzins ohne Nebenkosten (Netto-Mietzins) gemäss Mietvertrag. Zweitens wird eine fixe Pauschale für die Nebenkosten hinzugerechnet. Diese entspricht nicht den Nebenkosten aus dem Mietvertrag. Die Höhe der Nebenkostenpauschale hängt von der Wohnungsgrösse ab (Werte in Franken):

	1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 und mehr Zimmer
Pro Monat:	150	180	210	240	270
Pro Jahr:	1'800	2'160	2'520	2'880	3'240

Wenn die Nebenkosten schon im Mietpreis enthalten sind, werden 85 Prozent des Mietpreises als Netto-Mietzins genommen und die fixe Pauschale für Nebenkosten dazu addiert. Bei möblierten Wohnungen liegt dieser Prozentsatz bei 65 Prozent.

Mietzinsgrenzen

7 Die Mietzinsgrenzen legen fest, wie hoch die Miete inklusive Nebenkostenpauschale mindestens oder höchstens sein darf:

- Ist Ihre Wohnung günstiger als der Mindestmietzins, erhalten Sie keine Mietbeiträge.
- Ist Ihre Wohnung teurer als der Höchstmietzins, wird für die Berechnung des Mietbeitrags der Höchstmietzins verwendet.

Die folgenden Beträge gelten als Mindest- und Höchstmiete (Werte in Franken):

Anzahl Zimmer	Mindestmietzins		Höchstmietzins	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
1	5'520	460	11'520	960
2	6'720	560	15'120	1'260
3	7'920	660	19'920	1'660
4	9'120	760	23'520	1'960
5 und mehr	10'320	860	28'320	2'360

Welcher Mietzins gilt bei Wohngemeinschaften (WGs)?

8 Bei einer Wohngemeinschaft und bei Untermiete gilt die Miete, die im Vertrag vereinbart und gezahlt wird. Sind Sie Hauptmieterin oder Hauptmieter, so wird die Miete um die Untermiete/n reduziert. Wir benötigen zur Prüfung des Antrags den Untermiet- sowie den Hauptmietvertrag.³ Falls kein vertraglich vereinbarter Mietzins für die Untermiete vorhanden ist, wird die Miete zu gleichen Teilen auf die Personen aufgeteilt.

Wie viele Zimmer darf meine Wohnung haben?

9 Wenn die Wohnung für die Anzahl Personen zu gross ist, erhalten Sie keine Mietbeiträge⁴.

In Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern müssen mindestens so viele Personen zum Haushalt gehören wie die Zahl der Zimmer. Für Wohnungen mit einem oder zwei Zimmern gibt es keine Einschränkung.

Ausnahmen: Wenn ein Elternteil alleine mit einem oder mehreren Kindern zusammenwohnt, darf die Wohnung ein Zimmer mehr haben als die Zahl der Personen im Haushalt. Auch bei Haushalten mit zwei Erwachsenen ohne Kinder darf ein zusätzliches Zimmer berücksichtigt werden, also insgesamt drei Zimmer.

Haushaltseinheit ⁵	Anzahl der maximal zulässigen Zimmer
1 Person	2 Zimmer
1 Person mit 1 Kind*	3 Zimmer
1 Person mit 2 Kindern*	4 Zimmer
1 Person mit 3 Kindern*	5 Zimmer
1 Person mit 4 Kindern*	6 Zimmer
1 Paar	3 Zimmer
1 Paar mit 1 Kind*	3 Zimmer
1 Paar mit 2 Kindern*	4 Zimmer
1 Paar mit 3 Kindern*	5 Zimmer
1 Paar mit 4 Kindern*	6 Zimmer

* Gilt auch bei Besuchsrecht und alternierender Obhut

Verhältnis zwischen Fläche und Anzahl Zimmer: Zur Vermeidung unfairer Ergebnisse bei der Wohnungsbelegung wird auch die Wohnfläche berücksichtigt. Ist die Wohnfläche für die Anzahl Zimmer extrem gross oder extrem klein, so wird ein Zimmer mehr bzw. eines weniger berücksichtigt. Lebt beispielsweise eine vierköpfige Familie in einer 5.5-Zimmerwohnung mit 92 m², wird von einer 4-Zimmerwohnung ausgegangen (halbe Zimmer werden abgerundet). Lebt hingegen eine vierköpfige Familie in einer 4-Zimmerwohnung mit 130 m², wird von einer 5-Zimmerwohnung ausgegangen. Die gesamte Übersicht befindet sich im Anhang 2 zur MBVO⁶.

³ vgl. § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (MBVO; SG 890.510)

⁴ vgl. § 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (MBG; SG 890.500) sowie §§ 5 und 6 MBVO

⁵ vgl. § 5 SoHaG

⁶ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/annex_document_dictionaries/16184

Wie kann ich Mietbeiträge beantragen?

10 Mietbeiträge können Sie mit dem ausgefüllten Antragsformular, dem Mietvertrag und weiteren Unterlagen beantragen. Wenn Unterlagen fehlen, müssen Sie diese innerhalb von zwei Monaten nachreichen. Wenn Sie diese Frist verpassen, können Sie einen neuen Antrag stellen.

Das Antragsformular und die Anleitung zur Anmeldung finden Sie unter: www.bs.ch/mbg.

Wie viel Geld kann ich erhalten?

11 Der Mietbeitrag beträgt höchstens 12'720 Franken pro Jahr (entspricht 1'060 Franken pro Monat). Liegt der jährliche Mietbeitrag unter 600 Franken (weniger als 50 Franken pro Monat), wird er nicht gewährt.

Ob und in welcher Höhe Sie einen Beitrag erwarten können, berechnen Sie unverbindlich mit dem Sozialleistungsrechner: <https://www.bs.ch/apps/sozialleistungsrechner>.

Das Amt für Sozialbeiträge prüft Ihren Antrag und legt die Höhe des Beitrags fest. Sie erhalten das Geld für die Zeit ab dem ersten Monat, nach dem das Amt Ihren Antrag erhalten hat.

Muss ich Änderungen melden?

12 Verändert sich Ihre Situation, müssen Sie das dem Amt für Sozialbeiträge melden. Dazu gehören unter anderem folgende Änderungen:

- Veränderungen beim Einkommen oder Vermögen von mindestens 20 Prozent während mehr als drei Monaten;
- Wohnungswechsel (Umzug/Wegzug);
- Mietzinsänderungen;
- Wegfall der Besuche der Kinder seit mindestens drei Monaten;
- Veränderung der Anzahl Personen im Haushalt.

Sie müssen die Änderung sofort dem Amt für Sozialbeiträge melden. Das heisst, spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Änderung.

Wie wird der Mietbeitrag berechnet?

13 Der Mietbeitrag wird anhand dieser Formel berechnet:

$$\text{Jahresbeitrag} = 12 * 0.85 * \text{anrechenbare Miete} * \text{Einkommensfaktor}$$

mit

$$\text{anrechenbare Miete} = \text{Bruttomonatsmiete} - (400 + 100 * (\text{Anzahl Zimmer} - 1))$$

und

$$\text{Einkommensfaktor} = \left(1 - \frac{\text{Haushaltseinkommen} - \text{Sozialabzug} - \text{Haushaltsabzug}}{36'000} \right)$$

Diese Formel wird hier nachfolgend in Worten beschrieben:

- Zuerst wird die *Bruttomonatsmiete* gemäss Ziffer 6 weiter oben berechnet.
- Zur Berechnung der *anrechenbaren Miete* wird von der Bruttomonatsmiete ein fixer Betrag (*Selbstbehalt*) abgezogen, der davon abhängt, wie viele Zimmer die Wohnung hat. Er beträgt 400 Franken für das erste Zimmer und steigt für jedes zusätzliche Zimmer um 100

Franken. Bei einer 1-Zimmerwohnung sind es 400 Franken, bei einer 2-Zimmerwohnung 500 Franken, bei einer 3-Zimmerwohnung 600 Franken usw.

- Der volle Jahresbeitrag beträgt grundsätzlich 85 *Prozent* der anrechenbaren Miete. Er wird gewährt, wenn das Haushaltseinkommen sehr gering ist und ein bestimmtes Grundeinkommen nicht übersteigt.
- Das *Grundeinkommen* setzt sich zusammen aus einem *Sozialabzug* (anhängig von der Haushaltsgrösse) und einem *Haushaltsabzug* (abhängig vom Haushaltstyp).
- Der *Haushaltsabzug* für Haushalte mit Kindern ist 24'000 Franken. Für Haushalte ohne Kinder ist er 12'000 Franken.
- Der *Sozialabzug* hängt davon ab, wie viele Personen im Haushalt leben. Die Beiträge sind wie folgt definiert (Werte in Franken):

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede zusätzl. Person
3'750	6'000	16'000	24'000	30'000	+ 6'000

- Liegt das Haushaltseinkommen über dem Grundeinkommen, wird nur ein bestimmter Prozentsatz des vollen Jahresbeitrags gewährt. Dieser Prozentsatz ist der *Einkommensfaktor*. Er beträgt 100 Prozent für Haushaltseinkommen gleich dem Grundeinkommen. Für jeden weiteren Anstieg des Haushaltsjahreseinkommens um 360 Franken reduziert sich der Einkommensfaktor um einen Prozentpunkt und erreicht 0 Prozent für Haushaltseinkommen, die das Grundeinkommen um mehr als 36'000 Franken übersteigen, wobei Mietbeiträge unter 50 Franken pro Monat nicht ausgerichtet werden (siehe Ziffer 11 weiter oben).
- Liegt das Haushaltseinkommen unter dem Grundeinkommen erhöht sich der Einkommensfaktor über 100 Prozent. Für jede Reduktion des Haushaltseinkommens um 360 Franken erhöht sich der Einkommensfaktor um 1 Prozentpunkt bis entweder das Haushaltseinkommen 0 Franken erreicht, oder der Mietbeitrag das Maximum von 1'060 Franken pro Monat erreicht und nicht weiter ansteigen kann (siehe Ziffer 11 weiter oben).

Beispiel: Eine Person lebt allein (Einpersonenhaushalt) und hat ein Haushaltseinkommen von 22'950 Franken im Jahr. Sie wohnt in einer 2-Zimmerwohnung und hat damit einen **Selbstbehalt von 500 Franken**. Die Miete ohne Nebenkosten kostet 6'960 Franken im Jahr. Diese Person erhält einen Mietbeitrag von 2'122 Franken im Jahr.

Bruttomiete: 6'960 + 2'160 (NK-Pauschale)	=	9'120	
Bruttomonatsmiete: 9'120 ÷ 12	=	760	
Haushaltseinkommen	=	22'950	$1 - \frac{22'950 - 12'000 - 3'750}{36'000} = 0.8$
Sozialabzug	=	12'000	
Haushaltsabzug	=	3'750	

Mietbeitrag pro Jahr: $12 * 0.85 * (760 - 500) * 0.8 = 2'121.60 \approx 2'122$

Weitere Berechnungsbeispiele befinden sich in der Mietbeitragstabelle im Anhang 1 der MBVO.

Allgemeines

14 Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die Gesetzesbestimmungen.